

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze - Totalrevision

Beschluss; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze war am 7. März 1993 von den Stimmberechtigten erlassen worden. Nach der heutigen Kompetenzordnung liegt die Änderung dieses Reglements und die Totalrevision in der Zuständigkeit des Parlaments (vgl. Art. 44 i.V.m. Art. 32 und 87 der Gemeindeordnung).

Art. 2 des Reglements besagt, dass öffentliche Parkplätze in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschaftet werden können.

Obschon im Reglement nicht vorgesehen, hat die Liegenschaftsverwaltung seit Jahren Parkplätze auf den gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen Neuhausplatz-Liebefeld, Oberstufenzentrum-Köniz und Stapfen 1-Köniz an Mitarbeitende der Verwaltung Köniz und an Mitarbeitende ortsansässiger Geschäftsbetriebe sowie an Pendler vermietet. Die Anzahl der vermieteten Parkplätze wurde aufgrund der mässigen Belegung der mit Ticket bewirtschafteten Plätze festgelegt und fiel deshalb von Parkplatz zu Parkplatz unterschiedlich aus.

Mit den beantragten Änderungen soll eine möglichst gute Auslastung der Parkplätze erreicht und dem Bedürfnis nach Abstellplätzen zum längerfristigen Gebrauch Rechnung getragen werden. Daher wird nun die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, Parkkarten für das zeitlich unbeschränkte Parkieren nicht nur in blauen Zonen abzugeben, sondern neu auch – in begrenzter Anzahl – für öffentliche, mit Ticketautomaten bewirtschaftete Parkplätze. An der Regelung für die blauen Zonen ändert sich nichts.

Auf den Parkplätzen Köniz-Ottos, Köniz-Stapfen 2-Qualipet, Köniz-Badeanlage Weiermatt- und Mittelhäusern-Viehschauplatz wurden bis anhin keine Dauervermietungen geduldet. Künftig soll neu eine zusätzliche Anzahl an Monatsvermietungen auf dem Parkplatz Badeanlage Weiermatt (nur ausserhalb der Badesaison) und auf dem ebenfalls schlecht genutzten Parkplatz Viehschauplatz in Mittelhäusern möglich sein.

Neu wird der Gemeinderat festlegen, auf welchen öffentlichen Parkplätzen wie viele Abstellplätze für die "Vermietung" mit einer solchen neuen Parkkarte zur Verfügung gestellt werden.

Im Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird das Parlament im neuen Artikel 4 festlegen, wer zum Bezug von Parkkarten nach Art. 2 Abs.2 berechtigt ist. Mit dieser Berechtigungsaufzählung soll erreicht werden, dass Personen, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, per Fahrrad oder zu Fuss innerhalb eines zumutbaren Zeitaufwandes zum Arbeits- resp. zum Wohnort gelangen können, kein Parkplatz zur Verfügung gestellt wird.

2. Finanzen

Die DSL geht davon aus, dass aus Monatsvermietungen auf dem PP Badeanlage Weiermatt (nur ausserhalb der Badesaison möglich) und auf dem PP Viehschauplatz Mittelhäusern gewisse Mehreinnahmen generiert werden können. Zum heutigen Zeitpunkt ist es jedoch unmöglich die Höhe der Mehreinnahmen zu definieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.

Köniz, 14. August 2013

Der Gemeinderat

Beilage:

- 1) Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Vorlage (synoptische Darstellung)
- 2) Entwurf Verordnung über die Benützung öffentlicher Parkplätze (zur Information)

731.30 Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Vom 7. März 1993

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf (Totalrevision)

Die Gemeinde Köniz erlässt, gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Art. 6, 27 und 29 der Strassenpolizeiverordnung und Art. 3 und 17 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961, folgendes

Das Parlament erlässt, gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG), Artikel 66 des kantonalen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Artikel 65 der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV), Artikel 44 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV) und Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, folgendes

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Art. 1

Zweck

- 1 Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strasse und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
- 2 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Köniz stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 1

- 1 Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strasse und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 2

Parkplatzgebühren

Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschaftet

Art. 2

Parkplatzbewirtschaftung

Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Ticketautomaten bewirtschaftet werden.

werden.

2 Für die unbeschränkte Parkierbefugnis auf bestimmten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen kann die Gemeinde eine begrenzte Anzahl Parkkarten (gebührenpflichtige Bewilligung) abgeben.

Art. 3

Parkkarten
1 In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, unbeschränkt parkiert werden.

2 Parkkarten können abgegeben werden an:

- Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen,
- Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen,
- in Kölniz tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit,
- Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern.

3 Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

Art. 3

Parkkarten für
Blaue Zonen

1 In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, unbeschränkt parkiert werden.

2 Parkkarten können abgegeben werden an:

- Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen,
- Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen,
- in Kölniz tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit,
- Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern.

3 Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

Art. 4

Parkkarten für
gebühren-
pflichtige
öffentliche
Parkplätze

Parkkarten nach Artikel 2 Absatz 2 können abgegeben werden an

- a) körperbehinderte Personen, die auf die Benutzung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind;
- b) Personen mit unregelmässigen Arbeitszeiten, denen vor

Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;

- c) Anwohnerinnen und Anwohner, welche in unmittelbarer Nähe des entsprechenden öffentlichen Parkplatzes wohnen, die nicht über private Parkplätze verfügen und die zum Bezug einer Parkkarte in einer Blauen Zone nicht berechtigt sind.

Art. 4

1 Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

2 Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr.

Art. 5

1 Die Parkkarten für Blaue Zonen gelten nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden. Die Parkkarten gelten in der Regel für ein Jahr.

2 Die Parkkarten für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze gelten nur für einen bestimmten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatz. Sie gelten – je nach Parkplatz – für ein Jahr oder für einzelne Monate.

Art. 5

1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 0.50 - Fr. 2.00 pro halbe Stunde.

Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 6.00 - Fr. 12.00 pro 12 Stunden.

Die Gebühren für die Parkkarten betragen zwischen Fr. 20.00 - Fr. 60.00 pro Monat.

Die Gebühren für Besucher-Parkkarten betragen zwischen Fr. 3.00 - Fr. 6.00 pro Tag.

2 Die Parkkartengebühren können nach den Benützerkategorien ab-

Art. 6

1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

a) Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.00 pro halbe Stunde.

b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 6.00 und Fr. 12.00 pro 12 Stunden.

c) Die Gebühren für die Parkkarten in den Blauen Zonen betragen zwischen Fr. 20.00 und Fr. 60.00 pro Monat.

d) Die Gebühren für Besucher-Parkkarten in den Blauen Zonen betragen zwischen Fr. 3.00 und Fr. 6.00 pro Tag.

e) Die Gebühren für die Parkkarten der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze betragen zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 pro Monat.

2 Die Parkkartengebühren in den Blauen Zonen können nach

gestuft werden.

Benützerkategorien abgestuft werden.

Art. 6

- Ausführungs-
bestim-
mungen und
Vollzug
- 1 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
 - 2 Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 5 fest und bezeichnet in einem Gemeinderatsbeschluss die Kurz- und Langzeitparkplätze, die Blauen Zonen sowie die Parkkartenzonen und ordnet das Verfahren.
 - 3 Die Abteilung Verkehr und Unterhalt erlässt die durch den Gemeinderat beschlossenen Verkehrsmassnahmen in einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 7

- Ausführungs-
bestim-
mungen und
Vollzug
- 1 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
 - 2 Insbesondere legt er in der Verordnung die Gebühren im Rahmen von Artikel 6 fest und ordnet das Verfahren; und er bezeichnet durch Beschluss die Kurz- und Langzeitparkplätze, die Blauen Zonen, die Parkkartenzonen sowie die Anzahl der mit Parkkarten bewirtschafteten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze.
 - 3 Die Abteilung Verkehr und Unterhalt erlässt die durch den Gemeinderat beschlossenen Verkehrsmassnahmen in einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 8

Aufhebung
eines
Erlasses

Das Reglement vom 7. März 1993 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird aufgehoben.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten am 7. März 1993 mit 8'982 Ja- gegen 5'219 Nein-Stimmen genehmigt (Stimmbeteiligung: 59,06%)

Köniz, 7. April 1993

Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

B. Zbinden

Bescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiber-Stellvertreterin bescheinigt, dass das von den Stimmberechtigten am 7. März 1993 erlassene Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 12. Februar 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Köniz, 7. April 1993

Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

B. Zbinden

Von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 6. Mai 1993

Der Polizei- und Militärdirektor:

Widmer

Köniz, den 16. September 2013

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Erica Kobel - Itten

Verena Remund

731.301 Ausführungsreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 10. März 1993, Änderung

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Ausführungsreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

I. Gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze (ohne solche in Blauen Zonen) *(Titel neu)*

Art. 1

Parkieren
gegen
Gebühr

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr beziehungsweise auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

unverändert

Art. 1

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den auf den Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen oder mit entsprechender Parkkarte und gemäss den darauf vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

Art. 1a *(neu)*

Parkkarten
für
gebühren-
pflichtige
öffentliche
Parkplätze

1 Die Parkkarte für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze berechtigt dazu, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während unbeschränkter Zeit auf dem in der Parkkarte vermerkten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatz stehen zu lassen.

2 Es steht nur eine begrenzte Anzahl solcher Parkkarten zur Verfügung. Sie werden gemäss Artikel 4 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche vergeben. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Parkkarte.

Art. 2

Art. 2

Parkgebühren
höhe

- 1 Die Parkgebühren für Kurzzeitparkplätze betragen Fr. 0.50 für die erste halbe Stunde, für jede weitere halbe Stunde Fr. 1.00. Die maximale Dauer der Kurzzeitparkplätze beträgt zwischen einer halben und zwei Stunden.
- 2 Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze betragen Fr. 9.00 für 12 Stunden. Einzelheiten der Abstufung werden durch Gemeinde-ratsbeschluss festgelegt.

Ganzer Artikel aufgehoben. (Der Inhalt findet sich neu in Art. 9)

Aufgehoben

II. Parkplätze in den Blauen Zonen (Titel neu)

Art. 3

Parkkarten-
berechtigte

- 1 **Anwohnerinnen und Anwohner** sind Personen, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde Köniz angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragten leichten Motorwagen, für die ein Parkplatz nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde Köniz fehlt.

Parkkarten-
berechtigte
in den
Blauen
Zonen

Art. 3

- 1 **Anwohnerinnen und Anwohner** sind Personen, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde Köniz angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.
- 2 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Firmennamen und -adresse eingetragten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.
- 3 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in der ganzen Gemeinde Köniz tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingetragten leichten Motorwagen.

4

- 4 **Besucherinnen und Besucher** sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Blauen Zone aufhalten.

4 unverändert

5

- 5 Pendlerinnen und Pendler gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

5 unverändert

6 In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

6 In besonderen Fällen können durch die Abteilung Sicherheit weitere Parkkarten abgegeben werden.

Art. 4

- Geltungsbereich
- 1 Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
 - 2 Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
 - 3 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
 - 4 Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartezone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet.
 - 5 In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartzonen erteilt werden.

Art. 4

- unverändert
- 1 Die Parkkarte für Blaue Zonen berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Blauen Zone, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
 - 2 *Aufgehoben. (Der Inhalt findet sich neu in Art. 4a)*
 - 3 *Aufgehoben. (Der Inhalt findet sich neu in Art. 4a)*
 - 4 Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartezone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet.
 - 5 *unverändert*

III. Gemeinsame Bestimmungen (Titel neu)

Art. 4a (neu)

- Kein Anspruch
- 1 Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
 - 2 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.

Art. 5

- Geltungsdauer
- 1 Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.

Art. 5

- 1 *unverändert*

2 Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.

2 Wird die Parkkarte zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.

Art. 6

Verfahren für die Parkkarte

1 Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Abteilung Sicherheit ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und Art. 3 dieses Ausführungsreglements gegeben sind.

2 Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 6

unverändert

1 Die Parkkarte wird auf begründetes Gesuch hin von der Abteilung Sicherheit ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und dieser Verordnung gegeben sind.

2 *unverändert*

Art. 7

Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug

1 Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit zurückzugeben.

2 Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 7

unverändert

1 *unverändert*

2 *unverändert*

Art. 8

Verwendung der Parkkarte

1 Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

2 Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 8

Kontrollmittel

1 Die Parkkarte zusammen mit dem Kontrollschild oder das Ticket dienen als Kontrollmittel.

2 Die Parkkarte oder das Ticket ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

IV. Gebühren *(Titel neu)*

Art. 9

- Gebühr
- 1 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für die Geschäftsbetriebe beträgt Fr. 30.00.
 - 2 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für die Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt für sämtliche Zonen Fr. 50.00.
 - 3 Die Tagesgebühr für eine Besucher-Parkkarte beträgt Fr. 6.00
 - 4 Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

Art. 9

Die Parkgebühren für Kurzzeitparkplätze betragen Fr. 0.50 für die erste halbe Stunde, für jede weitere halbe Stunde Fr. 1.00. Die maximale Parkierungsdauer auf Kurzzeitparkplätzen beträgt zwischen einer halben und zwei Stunden und wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.¹

2 - 4 *aufgehoben* (Die Inhalte finden sich in den nachfolgenden Artikeln wieder.)

Art. 9a

Gebühr für
Langzeit-
parkplätze

Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze betragen Fr. 9.00 für 12 Stunden. Einzelheiten der Abstufung werden durch Gemeinde-ratsbeschluss festgelegt.

Art. 9b

Gebühr für
Parkkarten
auf
gebühren-
pflichtigen
öffentlichen
Parkplätzen

Die monatliche Gebühr für die Parkkarte zum längerfristigen Parkieren auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen beträgt Fr. 50.00.

Art. 9c

- Gebühr für
Parkkarten in
den Blauen
Zonen
- 1 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Geschäftsbetriebe und Organisationen in der blauen Zonen beträgt Fr. 30.00.
 - 2 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für die Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind,

¹ Fassung vom 27. Januar 1999

beträgt für sämtliche Zonen Fr. 50.00.

- 3 Die Tagesgebühr für eine Besucher-Parkkarte beträgt Fr. 6.00.
- 4 Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.
- 5 Die Abteilung Sicherheit gibt Anwohner- und/oder Besucherparkkarten an das Schweizerische Rote Kreuz für die Aktion „2 x Weihnachten“ und an notfalldienstleistende Ärzte gratis ab.

V. Weitere Bestimmungen *(Titel neu)*

Art. 10

Rechtsmittel Verfügungen der Abteilung Sicherheit können binnen 30 Tagen mit *unverändert*
Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 10

unverändert

Art. 11

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements – namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte – oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973).

Art. 11

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung – namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte – oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).

Art. 12

2 Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor.

2 *unverändert*

Art. 12

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Abteilung Sicherheit.

Art. 12

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Sicherheit.

Art. 13

Inkrafttreten		<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Köniz, 10. März 1993		
	Im Namen des Gemeinderates		
	Der Gemeindepräsident	Die Gemeindegeschreiber- Stellvertreterin	
	Henri Huber	Beatrice Zbinden	
	Von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern genehmigt. Bern, 6. Mai 1999		
	Der Polizei- und Militärdirektor:		
	sig. Widmer		